

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Rechnung](#)

# Rechnung

Dieses Dokument wurde erstellt am 23.09.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Rechnung – Allgemeines](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Vorschriftsmäßige Rechnung](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Formerfordernisse einer Rechnung](#)
  - [Fahrausweise](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
- [e-Rechnung](#)
  - [Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug](#)
  - [Aufbewahrungspflicht](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [e-Rechnung an die öffentliche Verwaltung](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Kleinbetragsrechnungen](#)
- [Angabe des Leistungsumfangs](#)
- [Angabe des Leistungszeitpunkts](#)
- [Steuerschuld aufgrund der Rechnung](#)

# Rechnung

Aktuelle Informationen über vorschriftsmäßige Rechnung, elektronische Rechnungslegung (e-Rechnung), e-Rechnung an die öffentliche Verwaltung (E-RECHNUNG.GV.AT), Kleinbetragsrechnungen etc.

## Information für Einsteiger

Seit 1. Jänner 2013 ist die e-Rechnung der Papierrechnung gleichgestellt, sofern die Rechnungsempfängerin/der Rechnungsempfänger dieser Art der Rechnungsausstellung zustimmt. Eine e-Rechnung ist eine Rechnung, die **in einem elektronischen Format erstellt, gesendet und empfangen wird**. Formal müssen die Echtheit der Herkunft der e-Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sein. Mit Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Finanzen werden die Anforderungen festgelegt, bei deren Vorliegen diese Voraussetzungen jedenfalls erfüllt sind. Ein Unternehmen ist verpflichtet, nach dem Ausstellen einer Rechnung eine Durchschrift oder Abschrift sieben Jahre lang aufzubewahren. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der e-Rechnungen müssen für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein.

## Information für Vertragspartner der öffentlichen Verwaltung

Seit 1. Jänner 2014 sind gemäß § 5 IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit Bundesdienststellen strukturierte elektronische Rechnungen (e-Rechnungen) verpflichtend. Für die Einbringung der e-Rechnungen stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Den schnellsten Weg zur Einbringung einer e-Rechnung an den Bund finden Sie im [» Step by Step-Leitfaden für die Erstellung/Einbringung einer e-Rechnung](#). Aus Gründen der Synergie werden die Funktionen für die Einbringung von e-Rechnungen auch anderen öffentlichen Verwaltungseinheiten (z.B. Länder, Gemeinden, Städte) zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung für die Vertragspartnerinnen/Vertragspartner dieser Verwaltungseinheiten Rechnungen elektronisch einzubringen, besteht derzeit nicht. Eine Liste der Rechnungsempfänger findet sich auf den Seiten von "E-RECHNUNG.GV.AT".

## Weiterführende Links

- [» E-RECHNUNG.GV.AT](#)
- [» Einbringungsarten \(E-RECHNUNG.GV.AT\)](#)
- [» Rechnungsempfänger \(E-RECHNUNG.GV.AT\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- [§ 5](#) [» IKT-Konsolidierungsgesetz \(IKTKonG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Rechnung – Allgemeines

Unternehmerinnen/Unternehmer sind nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) **verpflichtet**, Rechnungen auszustellen, wenn sie

- Umsätze an andere Unternehmerinnen/andere Unternehmer für deren [» Unternehmen](#) ausführen, oder
- Umsätze an [» juristische Personen](#), soweit sie nicht Unternehmerin/Unternehmer sind, ausführen, oder
- eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Nicht-Unternehmerin/einen Nicht-Unternehmer ausführen, oder
- in einem anderen Mitgliedstaat eine Lieferung oder sonstige Leistung ausführen, bei der die Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger übergeht und die leistende Unternehmerin/der leistende Unternehmer in diesem Mitgliedstaat weder ihr/sein Unternehmen betreibt, noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat.

**HINWEIS** Die Unternehmerin/der Unternehmer hat seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung innerhalb von **sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes** nachzukommen. Werden im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen, die unter die Generalklausel fallen und für die die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge) oder innergemeinschaftliche Lieferungen durchgeführt, ist der Rechnungsausstellung bis spätestens 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonats nachzukommen.

Je nach **Rechnungsbetrag** bestehen folgende Formerfordernisse:

- Für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag zwischen **401 Euro und 10.000 Euro** gelten die allgemeinen [Formerfordernisse](#).
- Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag **10.000 Euro** übersteigt, ist zusätzlich die **UID-Nummer** der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers anzugeben, wenn die leistende Unternehmerin/der leistende Unternehmer im Inland einen **Wohnsitz** (Sitz), ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an eine andere Unternehmerin/einen anderen Unternehmer für deren/dessen Unternehmen ausgeführt wird.
- Beträgt eine Rechnung höchstens **400 Euro** (Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer), können Name und Adresse der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes.

## Rechtsgrundlagen

- **Umsatzsteuergesetz 1994** (UStG 1994)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Vorschriftsmäßige Rechnung

Für die Vornahme des Vorsteuerabzuges aufgrund eines Leistungsbezuges bzw. bei geleisteten Anzahlungen ist es notwendig, dass die erhaltene Rechnung genau den [gesetzlichen Anforderungen des § 11 Umsatzsteuergesetz](#) (UStG) entspricht.

**HINWEIS** Auf die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung besteht gegenüber Geschäftspartnern ein zivilrechtlicher Anspruch!

In bestimmten Branchen ist es auch üblich, dass die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger selbst über den Leistungsbezug abrechnet (z.B. bei Abrechnung von Lizenzen durch die Lizenznehmerin/den Lizenznehmer oder von Autorinnen-/Autorengehörem durch den Verlag).

Wenn diese Abrechnung (Gutschrift)

- den Formerfordernissen einer Rechnung entspricht,
- der leistenden Unternehmerin/dem leistenden Unternehmer zugegangen ist und
- Einverständnis zwischen Ausstellerin/Aussteller und Empfängerin/Empfänger besteht, dass mit einer Gutschrift abgerechnet und diese als Gutschrift bezeichnet wird,

kann die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger (z.B. Lizenznehmerin/Lizenznehmer, Verlag) aufgrund dieser selbst ausgestellten Rechnung (= Gutschrift) ebenfalls einen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Gutschrift verliert allerdings die Wirkung einer Rechnung, wenn die Rechnungsempfängerin/der Rechnungsempfänger dem in ihr enthaltenen Steuerbetrag widerspricht.

Eine Gutschrift kann bei Erfüllung der Voraussetzungen für e-Rechnungen ebenfalls elektronisch übermittelt werden. Wird mittels Gutschrift abgerechnet, entfällt die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung.

Stellt eine Unternehmerin/ein Unternehmer eine Rechnung über eine steuerpflichtige Leistung aus, so hat sie/er eine Kopie bzw. Durchschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren.

## Rechtsgrundlagen

- § [11](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Formerfordernisse einer Rechnung

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss gemäß § 11 Abs 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) folgende Angaben enthalten:

- Den Namen und die Adresse der/des liefernden oder leistenden Unternehmerin/Unternehmers (Leistungserbringerin/Leistungserbringer)
- Den Namen und die Adresse der Abnehmerin/des Abnehmers der Lieferung bzw. der Empfängerin/des Empfängers der Leistung (Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger). Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, ist weiter die UID-Nummer der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers anzugeben, wenn die leistende Unternehmerin/der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an eine andere Unternehmerin/einen anderen Unternehmer für deren/dessen Unternehmen ausgeführt wird.
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. die Art und der Umfang der erbrachten Leistung (Leistungsumfang)
- Das Datum der Lieferung bzw. erbrachten Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt (Leistungszeitpunkt, -zeitraum)
- Das Entgelt für die Lieferung bzw. die Leistung (Nettobetrag) und den anzuwendenden Steuersatz
- Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag mit Bezeichnung Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer (nur den Steuersatz anzugeben wäre unzureichend!)
- Das Ausstellungsdatum
- Die fortlaufende Rechnungsnummer
- Die UID-Nummer der leistenden Unternehmerin/des leistenden Unternehmers

**ACHTUNG** Wer beim Vorsteuerabzug auf Nummer sicher gehen will, sollte nur solche Rechnungen akzeptieren, die sowohl den Namen und die Anschrift der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers sowie der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers als auch eine detaillierte Beschreibung der bezogenen Lieferung bzw. Leistung enthalten.

Die Angaben über die Leistungserbringerin/den Leistungserbringer, die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger sowie den Leistungsumfang dürfen auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole (Vergabe von Codes, Kundennummern etc.) ausgedrückt werden, wenn aus der Rechnung oder anderen Unterlagen die eindeutige Bestimmung der codierten Angaben möglich ist. Solche Unterlagen müssen sowohl bei der Ausstellerin/dem Aussteller als auch bei der Empfängerin/dem Empfänger der Rechnung vorhanden sein. Wenn eine Rechnung nicht alle Merkmale enthält, genügt es meist in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Angaben in anderen Belegen (z.B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Verträge) enthalten sind. Etwas schwieriger wird die Angelegenheit, wenn in einer Rechnung Entgelte enthalten sind, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen. In einem solchen Fall sind in der Rechnung die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen (10 Prozent, 13 Prozent und 20 Prozent) zu trennen.

**HINWEIS** Wird das Ausstellen einer Rechnung und die Berechnung des Steuerbetrages per PC erledigt, gestattet das UStG den Steuerbetrag in einer Summe auszuweisen, wenn bei den einzelnen Posten der Rechnung der jeweilige Steuersatz angegeben wird.

### Fahrausweise

Damit Fahrausweise Rechnungseigenschaft erhalten, sind im Vergleich geringere Formerfordernisse zu berücksichtigen. Wenn diese für die Beförderung im Personenverkehr ausgegeben werden, gelten sie als Rechnungen im Sinne des § 11 Abs 1 UStG 1994, wenn sie neben dem Ausstellungsdatum mindestens noch Name und Anschrift der Beförderungsunternehmerin/des Beförderungsunternehmers, Entgelt, Steuerbetrag und Steuersatz aufweisen.

Sind diese Mindestangaben enthalten, berechtigt der Fahrausweis (als Rechnung) daher auch zum Vorsteuerabzug.

## Rechtsgrundlagen

- § [11](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

## e-Rechnung

- [Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug](#)
- [Aufbewahrungspflicht](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

## Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug einer Unternehmerin/eines Unternehmers ist grundsätzlich, dass sie/er von einer anderen Unternehmerin/einem anderen Unternehmer

- eine Lieferung oder sonstige Leistung im Inland für ihr/sein Unternehmen bezieht und
- der Steuerbetrag in einer Rechnung gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) an sie/ihn gesondert ausgewiesen ist.

Die leistende Unternehmerin/der leistende Unternehmer darf eine Rechnung gemäß § 11 UStG auch **elektronisch** per E-Mail, als E-Mail-Anhang, Web-Download, PDF oder Textdatei, als eingescannte Papierrechnung oder als Fax-Rechnung an eine andere Unternehmerin/einen anderen Unternehmer übermitteln. Voraussetzung ist, dass **die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger dieser Art der Rechnungslegung zustimmt**. Bei Ausstellung einer Rechnung in mehreren Formaten (z.B. als PDF- und xml-Datei) oder als Papier- und e-Rechnung muss jedenfalls ein Hinweis darauf in der Rechnung aufgenommen werden, um eine Steuerschuld kraft Rechnungslegung zu vermeiden.

Voraussetzung für das Vorliegen einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden e-Rechnung ist, dass die Echtheit der Herkunft der e-Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind. Dies müssen Leistungserbringerin/Leistungserbringer und Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger unabhängig voneinander in ihrem Verfügungsbereich sicherstellen.

- **Echtheit der Herkunft** bedeutet die Sicherheit der Identität der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers oder der Rechnungsausstellerin/des Rechnungsausstellers.
- **Unversehrtheit des Inhalts** bedeutet, dass die nach § 11 UStG erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Aus der Unversehrtheit des Inhalts folgt jedoch nicht, dass die Rechnung inhaltlich (z.B. Anschrift der Leistenden/des Leistenden) tatsächlich richtig ist oder bei Rechnungsausstellung richtig war.
- **Lesbarkeit** bedeutet für Menschen inhaltlich erfassbar und verständlich.

Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer kann das für ihn geeignete Verfahren zur Sicherstellung dieser drei Voraussetzungen frei wählen. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer e-Rechnung sind **jedenfalls** gewährleistet,

- wenn die Unternehmerin/der Unternehmer ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren anwendet, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Lieferung oder sonstigen Leistung geschaffen wird,
- wenn eine e-Rechnung über das Unternehmensserviceportal oder über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) übermittelt wird,
- wenn die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen ist, oder
- wenn die Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß Artikel 2 des Anhangs 1 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

So kann dies im Rahmen eines **innerbetriebliches Steuerungsverfahrens**, z.B. durch ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen, geschehen, aber auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein). Allerdings muss ein verlässlicher Prüfpfad es ermöglichen, die Verbindung zwischen der jeweiligen e-Rechnung und dem dieser zugrunde liegenden Umsatz (Lieferung oder Dienstleistung) nachvollziehbar herzustellen und so zu überprüfen, ob der Zahlungsanspruch auch zu Recht besteht.

Weiters können die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts z.B. auch durch eine **qualifizierte elektronische Signatur** oder mittels **elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren)** gewährleistet werden. Die zusätzliche Übermittlung einer Sammelrechnung im Rahmen des EDI-Verfahrens ist nicht erforderlich, aber zulässig, wenn auf den Umstand, dass es sich um eine bloße Zusammenfassung bereits abgerechneter Umsätze und keine Rechnungsneuausstellung handelt, hingewiesen wird.

Auch eine fortgeschrittene elektronische Signatur genügt, wenn sie auf einem vom Signaturprüfdienst der RTR oder einer vergleichbaren ausländischen Stelle prüfbareren Zertifikat beruht, unabhängig davon, bei welcher Stelle die tatsächliche Signaturprüfung erfolgt.

Die Übermittlung einer e-Rechnung über das Unternehmensserviceportal (USP) oder über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) ist an den Bund als Leistungsempfänger möglich. Aus Gründen der Synergie werden die Funktionen für die Einbringung von e-Rechnungen auch anderen öffentlichen Verwaltungseinheiten (z.B. Länder, Gemeinden, Städte) zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung für die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, e-Rechnungen an z.B. Länder, Städte, Gemeinden einzubringen, besteht derzeit nicht.

**ACHTUNG** Vertragspartnerinnen/Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr sind **seit 1. Jänner 2014 verpflichtet**, Rechnungen ausschließlich in elektronisch strukturierter Form einzubringen. Voraussetzung dafür ist die **Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP)**.

Die Abrechnung mittels **elektronischer Gutschrift** ist grundsätzlich zulässig, soweit sie die genannten Anforderungen erfüllt. So kann die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger die Gutschrift beispielsweise mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Eine elektronische Gutschrift muss als solche bezeichnet werden.

## Aufbewahrungspflicht

Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung bis zum Ende der **Aufbewahrungsfrist** von sieben Jahren durch die Leistungserbringerin/den Leistungserbringer und die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger gewährleistet werden. Eine urschriftgetreue Wiedergabe von e-Rechnungen ist nicht erforderlich. Eine Aufbewahrung der e-Rechnung als Ausdruck in Papierform ist bei Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen jedenfalls zulässig. Die e-Rechnungen müssen in solch einem Fall nicht zusätzlich elektronisch aufbewahrt werden.

**HINWEIS** Wurde die e-Rechnung in ein anderes Format konvertiert, so muss aus den aufbewahrten Daten zweifelsfrei hervorgehen, dass gegenüber der Originaldatei keine inhaltlichen Änderungen erfolgt sind. Andere Aufbewahrungspflichten außerhalb des UStG bleiben unberührt.

**ACHTUNG** Sowohl die Rechnungsausstellerin/der Rechnungsaussteller als auch die unternehmerische Leistungsempfängerin/der unternehmerische Leistungsempfänger müssen auch die Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten als Teil der Rechnung aufbewahren (z.B. elektronische Signatur, Signaturprüfprotokoll und Vereinbarung betreffend EDI-Verfahren; innerbetriebliches Steuerungsverfahren).

## Weiterführende Links

- [⇒ Elektronische Rechnung \(BMF\)](#)
- [⇒ www.e-rechnung.gv.at](http://www.e-rechnung.gv.at)
- [⇒ Step by Step-Leitfaden für die Erstellung/Einbringung einer e-Rechnung](#)

## Rechtsgrundlagen

- [§ 11 ⇒ Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#)
- [⇒ E-Rechnung-Umsatzsteuerverordnung \(E-Rechnung-UStV\)](#)
- [⇒ Umsatzsteuerrichtlinien 2000, Rz 1564c ff](#)
- [⇒ Empfehlung der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches \(94/820/EG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## e-Rechnung an die öffentliche Verwaltung

**Seit 1. Jänner 2014 ist die e-Rechnung an Bundesdienststellen verpflichtend.** Gemäß § 5 IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) sind die Vertragspartnerinnen/Vertragspartner von Bundesdienststellen (z.B. Lieferantinnen/Lieferanten, Dienstleisterinnen/Dienstleister) im Waren- und Dienstleistungsverkehr verpflichtet, Rechnungen ausschließlich in elektronisch strukturierter Form einzubringen. Von den Bundesdienststellen werden keine Papierrechnungen mehr akzeptiert. Ausnahme bildet hier lediglich der Barzahlungsverkehr.

Mehrere Einbringungsarten stehen zur Auswahl. Nach einer ersten Prüfung auf formale Fehler wird die elektronische Rechnung an die entsprechende Dienststelle weitergeleitet. Eine Rechnungskopie im PDF-Format wird automatisch erzeugt und an die in der elektronischen Rechnung angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) als Bestätigung der Einbringung rückübermittelt. Sollte die Rechnungseinbringung nicht funktioniert haben, wird die Absenderin/der Absender vom System darauf aufmerksam gemacht.

Aus Gründen der Synergie werden die Funktionen für die Einbringung von e-Rechnungen auch anderen öffentlichen Verwaltungseinheiten (z.B. Länder, Gemeinden, Städte) zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung für die Vertragspartnerinnen/Vertragspartner dieser Verwaltungseinheiten Rechnungen elektronisch einzubringen, besteht derzeit nicht.

Wie Unternehmerinnen/Unternehmer von den Vorteilen der elektronischen Rechnung an die öffentliche Verwaltung profitieren können, wird in einem [» kurzen Film](#) erklärt. In zwei weiteren Videos finden sich hilfreiche Tipps zur Einbringung einer e-Rechnung an die öffentliche Verwaltung:

- [» Welche Möglichkeiten bietet mir das USP, um eine E-Rechnung an den Bund einzubringen?](#)
- [» Wie lege ich eine E-Rechnung an den Bund?](#)

**HINWEIS** Voraussetzung für die Nutzung des Services "[» E-RECHNUNG.GV.AT](#)" ist die **Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP)**. Nähere Informationen zur Vergabe der Berechtigung für das Service nach erfolgreicher Anmeldung finden sich im Benutzerleitfaden [» Rechteverwaltung USP/E-RECHNUNG.GV.AT](#) . .

Nähere Informationen zur e-Rechnung an die öffentliche Verwaltung finden sich in den **Informationsbroschüren** des Bundesministeriums für Finanzen:

- [» Step by Step-Leitfaden für die Erstellung/Einbringung einer e-Rechnung](#)
- [» Informationsblatt "e-Rechnung an die öffentliche Verwaltung"](#) .
- [» FAQ \(Frequently Asked Questions\) zur e-Rechnung an den Bund](#)
- [» Leitfaden für die Rechnungsstellung und -einbringung](#)

## Weiterführende Links

- [» Bundesdienststellen \(E-RECHNUNG.GV.AT\)](#)
- [» Rechnungsempfänger \(E-RECHNUNG.GV.AT\)](#)
- [» Einbringungsarten \(E-RECHNUNG.GV.AT\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- § [» 5](#) [» IKT-Konsolidierungsgesetz](#) (IKTKonG)

**Stand: 29.05.2017**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen



## Kleinbetragsrechnungen

Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d.h. Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer) von 400 Euro, können Name und Adresse der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes.

Der Leistungserbringerin/dem Leistungserbringer steht es in diesem Fall dennoch frei, eine Rechnung auszustellen, welche alle gesetzlichen Formerfordernisse erfüllt. Kleinbetragsrechnungen werden häufig auf den sogenannten "Paragons" erteilt.

Zu beachten ist, dass die Vereinfachung für Kleinbetragsrechnungen ab 1. Jänner 2016 im Versandhandel nicht angewendet werden darf. Gleiches gilt bei im übrigen Unionsgebiet ausgeführten Umsätzen, bei denen eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht.

### BEISPIEL

Hans DRILLICH  
Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung  
1120 Wien, Handwerksweg 21  
Tel. 987 65 43

Anz	Datum	31. Oktober 2016	Preis EUR
1	Latzhose blau, Gr. 52		20
1	Latzhose grau, Gr. 54		20
1	Overall grau, Gr. 54		54
1	Berufsjacke blau, Gr. 52		64
1	Windjacke grün, Gr. 50		40
	Gesamt		198
	Preise inkl. 20 Prozent MwSt		
	Rechnungsdatum =		
	Lieferdatum		



Paragon Nr. 00199 – 15

In dieser Rechnung ist ein Bruttobetrag von 198 Euro mit einem Steuersatz von 20 Prozent ausgewiesen. Daher steht dem einkaufenden Unternehmer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug von 33 Euro zu ( $198/1,2 \times 20$  Prozent). Der Hinweis "Rechnungsdatum = Lieferdatum" ist auch bei Kleinbetragsrechnungen notwendig.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Angabe des Leistungsumfangs

In der Praxis bereitet die Angabe des Leistungsumfangs am ehesten Probleme. Die Verwendung von Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie Speisen und Getränke, Lebensmittel, Textilien, Büromaterial, Fachliteratur, Werkzeug usw. ist als Angabe der Menge und handelsüblichen Bezeichnung der eingekauften Waren nicht ausreichend und stellt einen Rechnungsmangel dar, der bei der Leistungsempfängerin/dem Leistungsempfänger zum Verlust des Vorsteuerabzugs führt.

Die gleichen Schwierigkeiten treten bei Rechnungen von diversen Dienstleistungsbetrieben auf. Die Art und der Umfang der bezogenen Leistungen sind oft ungenau, da die Betriebe ihre Arbeiten lediglich mit durchgeführten Instandhaltungen, Reparaturen, Transporten etc. umschreiben.

**BEISPIEL** Die Kosten für Geschäftsessen mit Kundinnen/Kunden stellen unter der Voraussetzung, dass es sich um eine werbliche Maßnahme (z.B. Geschäftsanbahnung) handelt, einkommensteuerrechtlich zu 50 Prozent Betriebsausgaben dar. Die damit zusammenhängende Vorsteuer ist jedoch zur Gänze abzugsfähig, wenn die Unternehmerin/der Unternehmer den nahezu ausschließlichen Werbezweck der Bewirtung durch entsprechende zeitnahe Aufzeichnungen nachweisen kann. Die betreffende Restaurantrechnung muss die gesamte Konsumation im Detail enthalten: 2 kleine Mineral, 1 großer Apfelsaft gespritzt, 1/4 Veltliner, 1 Krügel Zwickl, 3 Leberknödelsuppen, 1 Wiener Schnitzel, 2 Schweinsbraten, 2 Melange, 1 kleiner Kaffee. Die bloße Bezeichnung "Speisen und Getränke" auf der Rechnung würde keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vermitteln!

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Angabe des Leistungszeitpunkts

Unternehmerinnen/Unternehmer sind angehalten, auch auf die Angabe des Zeitpunktes (Zeitraumes) der Leistung zu achten. Diese Daten sind unbedingt erforderlich, weil sie die Ausführung der Leistung dokumentieren. Lieferungen werden grundsätzlich an einem bestimmten Tag ausgeführt. Es ist zu beachten, dass die Ausstellung der Rechnung und die Leistung oft an verschiedenen Tagen erfolgen. Sollten jedoch tatsächlich beide Zeitpunkte zusammenfallen, genügt in der Rechnung der Hinweis "Rechnungsdatum = Liefer- bzw. Leistungsdatum". Sonstige Leistungen (z.B. Beratungsleistungen einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts) erstrecken sich vielfach über einen längeren Zeitraum, der gegebenenfalls in der Rechnung anzuführen ist, wenn diese zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen.

Sollte die leistende Unternehmerin/der leistende Unternehmer nicht an jedem Tag des Zeitraumes tätig gewesen sein, muss dies in der Rechnung nicht berücksichtigt werden. Erleichterungen bestehen auch für Sammelrechnungen, mit denen Lieferungen bzw. sonstige Leistungen abschnittsweise abgerechnet werden (z.B. Lieferungen einer Bäckerin/eines Bäckers, Leistungen eines Beherbergungsbetriebes). Soweit der Abrechnungszeitraum nicht einen Kalendermonat übersteigt, muss nicht jeder Tag der einzelnen Lieferung oder sonstigen Leistung angegeben werden. Der Hinweis auf den betreffenden Zeitraum reicht aus.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Steuerschuld aufgrund der Rechnung

Wer in einer Rechnung einen zu hohen Betrag an Umsatzsteuer (z.B. 20 Prozent USt statt richtig 10 Prozent) ausweist, schuldet diesen Steuerbetrag, solange bis sie/er diese Rechnung entsprechend berichtigt.

Wer in einer Rechnung USt ausweist, obwohl sie/er

- keine Unternehmerin/kein Unternehmer ist, oder

- die in der Rechnung genannte Leistung nicht erbracht hat,

schuldet den ausgewiesenen Betrag an USt aufgrund der Rechnungslegung (§ [➤ 11](#) Abs 14 [➤ Umsatzsteuergesetz](#) – UStG).

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen